

3728/AB
vom 07.12.2020 zu 3725/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.654.318

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3725/J-NR/2020 betreffend Betrieb an den Pädagogischen Hochschulen, insbesondere im Wintersemester 2020/2021 unter Covid-19-Bedingungen, die die Abg. Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen am 8. Oktober 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *In welchem Verhältnis stehen die Covid-19-Maßnahmen der PH Wien zu dem Handbuch des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 17. August 2020 „Covid-19: Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb“?*
 - a. Gibt es abweichende Bestimmungen in dem oben angegebenen Leitfaden der PH Wien?*
 - b. Wenn ja, wie ist dies mit der Tatsache zu vereinen, dass die Pädagogischen Hochschulen direkt dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstehen und nicht autonom über Belange ihrer Verwaltung entschieden werden kann?*
 - c. Gemäß des Leitfadens der PH Wien (Seite 18) obliegt es den Lehrenden der PH Wien, etwaige „blended-learning“ Termine in Präsenz- und Online Termine aufgrund der maximalen Raumkapazitäten einzuteilen. Wie kann dies mit der fehlenden Autonomie der Pädagogischen Hochschulen in Einklang stehen?*

Der COVID-19-Leitfaden des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung für den gesicherten Hochschulbetrieb vom August 2020 gibt den Hochschulen Empfehlungen für Handlungsoptionen für den Betrieb am jeweiligen Hochschulstandort, unbeschadet der jeweils gültigen, selbstverständlich einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen. Dabei agieren die Hochschulen selbstbestimmt und eigenverantwortlich, wie dies auf Seite 6 des Leitfadens festgehalten wird.

Der Leitfaden des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung räumt den Hochschulen den nötigen Handlungsspielraum ein, um auf standortspezifische Gegebenheiten (insbesondere räumliche, technische und personelle Ausstattung) und sich innerhalb kurzer Zeit ändernde, äußere Rahmenbedingungen (wie z.B. aktueller Status des Bezirks sowie der Schulen und Hochschulen laut „Corona-Ampel“ und andere, gesundheitsrechtliche Maßnahmen und Bestimmungen) entsprechend Rücksicht nehmen zu können.

Der angesprochene Leitfaden der Pädagogischen Hochschule Wien, der rechtlich als Rektoratsbeschluss zu qualifizieren ist, was auch dem veröffentlichten Dokument ausdrücklich zu entnehmen ist, und alle betreffenden Maßnahmen orientieren sich am Leitfaden des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den Rahmenvorgaben des Gesundheitsministeriums; rechtliche Grundlagen sind insbesondere der COVID-19-Hochschul- und Universitätsverordnung zu entnehmen. In Ergänzung dazu wird bemerkt, dass es entsprechend der eingeholten Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Wien keine Abweichungen des PH-Leitfadens im Vergleich zum Leitfaden des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gibt.

Zur angeführten fehlenden Autonomie der Pädagogischen Hochschulen wird bemerkt, dass es sich bei den Pädagogischen Hochschulen zwar um nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung handelt, aber gemäß ausdrücklicher, gesetzlicher Festlegung auch um anerkannte, postsekundäre Bildungseinrichtungen. Für diese Institutionen gilt daher Art. 17 Abs. 2 StGG: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“. Auf Basis dieser verfassungsrechtlichen Garantie hat den Pädagogischen Hochschulen Gestaltungsautonomie in der Lehre zuzukommen. Des Weiteren müssen die Pädagogischen Hochschulen die Möglichkeit haben, personelle und räumliche Kapazitäten sowie grundsätzlich Standortschwerpunkte und standortspezifische Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Räumlichkeiten der Pädagogische Hochschule Wien befinden sich derzeit in Generalsanierung durch die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., wodurch sicherlich eine besonders herausfordernde Situation bezüglich der begrenzten Raumkapazitäten gegeben ist.

Zu Frage 2:

- *In angegebenem Leitfaden der PH Wien (PH Wien Leitfaden Seite 23 fortfolgende) ist erkenntlich, dass alle nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen via „distance-learning“ durchgeführt werden. Alle prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen werden mittels „blended learning“ abgehalten, wobei in Präsenzphasen die maximale Raumbelegung in keinem Fall überschritten werden darf. Diese Regelung gilt sowohl in der „grünen“ als auch in der „gelben“ Phase. Aus welchem Grund wird bei der Handhabe der Lehrveranstaltungen kein Unterschied bezüglich der Farben der Corona Ampel gemacht?*

Auch in der Ampelphase „Grün“ ist zwingend der Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Der Großteil der Hörsäle ist aufgrund der zugelassenen Teilnehmendenzahl zu Lehrveranstaltungen auch in der Ampelphase „Grün“ nicht durch die gesamte Studierendengruppe gleichzeitig benutzbar. Durch die aktuell durchgeführte Generalsanierung an der Pädagogischen Hochschule Wien sind die umbaubezogenen Raumkapazitäten deutlich verringert, laut Auskunft der Pädagogischen Hochschule Wien um ca. 20%.

Zu Frage 3:

- *Aus welchem Grund stehen den Studierenden Räumlichkeiten der PH Wien zur Verfügung (PH Wien Leitfaden Seiten 13-14), in denen sie ihre Online Lehre absolvieren können, während eine Präsenzlehre in eben diesen Räumlichkeiten nicht möglich ist?*
- a. Dient das übertriebene Angebot der online-Lehre zur Ausdünnung des normalen Präsenzlehrbetriebs?*

Nach Auskunft der Pädagogischen Hochschule Wien kann diese Aussage nicht nachvollzogen werden. Eine Präsenzlehre ist in diesen Räumen in den Ampelphasen „Grün“ und „Gelb“ jederzeit möglich und dürfen nur dann durch die Studierenden benutzt werden, wenn nicht gleichzeitig durch Lehrende Lehrveranstaltungen in Präsenz abgehalten werden (vgl. 3.1.2 letzter Punkt, 3.1.3 und 4.2.1.3 der Leitlinie der Pädagogischen Hochschule Wien).

Zur Frage nach der Ausdünnung wird bemerkt, dass die aktuellen Maßnahmen selbstverständlich dem Schutz der Gesundheit aller Angehörigen der Pädagogischen Hochschule dienen und insofern auch eine „Ausdünnung“ der Präsenzlehre vorsehen. Es entspricht jedoch insgesamt dem Verständnis von einer modernen Hochschule, an der digitale Lehr- und Lernformate grundsätzlich (also auch außerhalb bzw. nach der besonderen Pandemiesituation) dazu dienen sollen, Studien so flexibel und barrierefrei wie möglich zu gestalten, sodass der Heterogenität der Studierenden besser entsprochen und die soziale Dimension in der Hochschulbildung bestmöglich gefördert werden kann.

Zu Frage 4:

- *In welcher Weise sind die geschilderten Anmeldemodalitäten in Hinblick auf Lehrveranstaltungen zu rechtfertigen, die nicht mit Präsenz, sondern mittels „distance learning“ abgehalten werden?*
- a. Weshalb bleibt die Gruppengröße der Lehrveranstaltungen (PH Wien Leitfaden Seite 17) während des Online-Unterrichts unverändert, könnte doch gerade hier eine Möglichkeit geschaffen werden, weitere Plätze zu vergeben?*

Die Anmeldemodalitäten zu Lehrveranstaltungen im Bereich der Ausbildung wurden an der Pädagogischen Hochschule Wien unter COVID-19-Bedingungen nicht verändert.

Die Gruppengröße für Lehrveranstaltungen ist in der Verordnung des Rektorates der Pädagogischen Hochschule Wien über das Verfahren zur Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl sowie zu Eröffnungs- und Maximalzahlen von Lehrveranstaltungen geregelt, abrufbar unter

https://www.phwien.ac.at/files/VR_Lehre/Mitteilungsblatt/Ziff_3/2020/PHW_REKT%20VERORDNUNG%20BELEGUNG%20VON%20LEHRVERANSTALTUNGEN.pdf.

Eine beliebige Erhöhung der Teilnehmendenzahlen in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist nicht anzustreben. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden erfolgt in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gemeinsam durch erfahrungs- und anwendungsorientierte Erarbeitung; das Arbeiten im Team oder in Projekten sowie eine intensive Betreuung durch die Lehrperson ist dabei erforderlich. Es ist Aufgabe des Dienstgebers, die Belastung auf die einzelnen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer möglichst gleichmäßig aufzuteilen (Anzahl von Prüfungen, Betreuung von Studierenden bei z.B. Seminararbeiten o.ä.). Gemäß der Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Wien zeigen die Auslastungszahlen, dass aktuell noch Plätze zur Verfügung stehen.

Zu Frage 5:

- *Welche Lehrveranstaltungen werden im Wintersemester 2020/21 „traditionell“ in der Präsenzlehre unterrichtet, welche im sogenannten „Hybrid-Modus“[sic] und welche ausschließlich via „distance learning“ (aufgeschlüsselt nach Pädagogischer Hochschule und Lehrveranstaltung)*

Eine diesbezügliche Erhebung und statistische Aufbereitung der Daten aller Lehrveranstaltungen an allen Pädagogischen Hochschulen österreichweit wäre schon aufgrund der schieren Datenmenge mit einem unzumutbaren Verwaltungsaufwand verbunden und führte aufgrund der in der Natur der Erhebung gelegenen punktuellen Stichtagsbetrachtung vor dem Hintergrund der volatilen Rahmenbedingungen auch nur zu einem wenig aussagekräftigen Ergebnis, weswegen um Verständnis ersucht wird, dass davon Abstand genommen werden muss.

Zu Frage 6:

- *Wird des seitens des Ministeriums eine Weisung an die pädagogischen Hochschulen geben, vermehrt „traditionell“ in der Präsenzlehre zu unterrichten? Wenn ja, wann und wie wird diese lauten. Wenn nein, warum nicht?*

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Fragen 1 und 3 ist eine solche Weisung nicht angedacht.

Zu Frage 7:

- *Wird des[sic] seitens des Ministeriums eine Weisung an die pädagogischen Hochschulen geben, keinen Maskenzwang - speziell in der Vorlesung - zu verordnen? Wenn ja, wann und wie wird diese lauten. Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die Pädagogischen Hochschulen haben sich diesbezüglich an die betreffenden, jeweils aktuell geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, aktuelle COVID-19 Verordnungen, COVID-19 Leitfaden des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung), Empfehlungen und Maßnahmen zu halten. Der Schutz der Gesundheit aller Angehöriger der Pädagogischen Hochschulen (Lehrende, Studierende und Verwaltungspersonal) hat dabei stets die höchste Priorität.

Zu Frage 8:

- *Wie sind die diversen Anmeldemodalitäten an den verschiedenen Pädagogischen Hochschulen (aufgeschlüsselt nach Pädagogischer Hochschule)*

Die „Anmeldemodalitäten“ sind auf Basis der §§ 35 Z 29, 42a Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 idgF, in den Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschulen und den Lehrveranstaltungsverzeichnissen bzw. -beschreibungen geregelt, welche durch entsprechende Richtlinien in Zusammenhang mit der technischen Abwicklung der Anmeldung ergänzt sind. Da die Pädagogischen Hochschulen die Prüfungsordnungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens selbst erlassen, darf im Folgenden allgemein darauf eingegangen werden.

Es gibt prinzipiell drei unterschiedliche Anmeldemodalitäten zu Lehrveranstaltungen an den österreichischen Universitäten und Hochschulen:

1. Die Studierenden werden fix einer bestimmten Gruppe zugewiesen und erhalten den für diese Gruppe fix vorgegebenen Stundenplan.
2. „First come/first serve“: Die Studierenden wählen aus dem Lehrveranstaltungsangebot laut Curriculum und können ihren Stundenplan frei wählen. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist für eine Fixplatzzusage entscheidend.
3. Fixplatzzusage aufgrund Studienfortschritt: Die Studierenden wählen aus dem Lehrveranstaltungsangebot laut Curriculum und können ihren Stundenplan frei wählen. Der Studienfortschritt (Anzahl EC-AP) ist für eine Fixplatzzusage entscheidend.

In den Anmeldemodalitäten 2 und 3 wird durch das Angebot gleichartiger Lehrveranstaltungen an unterschiedlichen Tagen und Uhrzeiten den persönlichen Bedürfnissen der Studierenden, besonders im Fall von Berufstätigkeit und besonderen Betreuungspflichten, entgegengekommen. Die Pädagogische Hochschule Wien ist im Zuge der Einführung der PädagogInnenbildung NEU dem Wunsch des Bildungsministeriums

gefolgt und hat von Gruppeneinteilung auf ein universitäres Anmeldesystem umgestellt. Eine Abkehr vom System „first come/first serve“ ist seitens der Pädagogischen Hochschule Wien in Ausarbeitung. Die dafür notwendigen Voraussetzungen in PH-Online sind erarbeitet, derzeit wird mit der Hochschulvertretung über die geplante Änderung verhandelt. Ein Verordnungsentwurf des Rektorates liegt bereits vor und soll mit der Anmeldung für das Sommersemester 2021 zur Anwendung kommen.

Zu Frage 9:

- *Wird des seitens des Ministeriums eine Weisung an die pädagogischen Hochschulen geben, absurde Anmeldeverfahren - wie in der Einleitung beschrieben -abzustellen? Wenn ja, wann und wie wird diese lauten. Wenn nein, warum nicht?*

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen ist eine solche Weisung nicht angedacht.

Wien, 7. Dezember 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

